

## Absenzenordnung

Die Kantonsschule Kreuzlingen ist ein Präsenzgymnasium gemäss Art. 36 des Mittelschulgesetzes (RB 413.11 vom 1. Januar 2018). Dieser Artikel hält fest, dass «Schüler und Schülerinnen verpflichtet [sind], die obligatorischen Fächer, Lektionen und Schulanlässe sowie die gewählten Freifächer und -kurse zu besuchen.» Schülerinnen und Schüler, die krankheitsbedingt oder aufgrund einer bewilligten Dispensierung dem Unterricht fernbleiben, stehen in der Pflicht, sich die verpassten Informationen und verteilten Unterlagen selbstständig zu beschaffen und sich bezüglich fachlicher Inhalte auf den aktuellen Stand zu bringen.

### (1) Elektronische Buchführung

Jede Schülerin und jeder Schüler führt die Absenzen über WebUntis. Alle nicht durch ein Gesuch entschuldigter Absenzen sind vor Beginn der betroffenen Lektion einzutragen. Nicht fristgerecht in WebUntis eingetragene Absenzen gelten in der Regel automatisch als unentschuldigter.

### (2) Nachweispflicht

Schülerinnen und Schüler müssen spätestens am fünften Werktag der Rückkehr an die Schule der Klassenlehrperson unaufgefordert das ausgedruckte WebUntis-Formular abgeben. Dieses muss die Begründung der Absenz und die Unterschrift einer erziehungsberechtigten Person oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers umfassen. Das WebUntis-Formular kann, auf Wunsch der jeweiligen Klassenlehrperson, auch als Scan oder Foto eingereicht werden. Bei mehr als zehn Halbtagen je Semester wird in der Regel bei jeder weiteren Absenz ein ärztliches Zeugnis notwendig, dieses ist der Klassenlehrperson einzureichen. Hierzu zählen keine Fehltage, die bereits durch ein ärztliches Zeugnis belegt sind.

### (3) Unentschuldigte Absenzen

Neben nicht fristgerecht in WebUntis eingetragenen Absenzen können auch nicht fristgerecht oder unvollständig eingereichte WebUntis-Formulare sowie entgegen der Anweisung der Klassenlehrperson nicht mit einem Arztzeugnis belegte Absenzen zu unentschuldigten Absenzen führen.

### (4) Disziplinarische Massnahmen

Ein zeitlich zusammenhängender Block an unentschuldigten Absenzen wird mit Arbeit im Interesse der Schule abgegolten. Die Dauer ist abhängig vom Grund:

- a. Mindestens 60 Minuten Arbeit bei nicht fristgerecht vor der Lektion eingetragenen Absenzen (siehe Abs. 1) oder nachher nicht eingereichtem Nachweis (siehe Abs. 2)
- b. Mindestens 30 Minuten Arbeit bei zu spät bei der Klassenlehrperson eingereichtem Nachweis (siehe Abs. 2)
- c. Mindestens 60 Minuten bei wiederholtem, selbstverschuldetem Zuspätkommen

Diese Arbeit wird in Absprache mit dem Hausdienst, der Verwaltung und / oder den technischen Assistenten von der Klassenlehrperson angeordnet und kann auch auf einen Samstagvormittag oder auf einen Werktag in den Schulferien gelegt werden. Im Wiederholungsfall kann die Klassenlehrperson oder eine betroffene Fachlehrperson dem Konvent zusätzlich einen Verweisantrag unterbreiten.

## **(5) Zusätzliche Weisungen**

### Prüfungswesen

Verpasste Prüfungen sind in der Regel an einem der im Schulkalender angezeigten Nachholtermine zu absolvieren.

Ob Schülerinnen und Schüler Prüfungen mitschreiben dürfen, wenn sie am selben Tag vor der Prüfung eine Absenz ohne triftigen Grund aufweisen, liegt im Ermessen der jeweiligen Fachlehrperson. Die Konsequenzen für das Fehlen in den vorangehenden Lektionen werden den Schülerinnen und Schülern im Vorfeld mitgeteilt.

### Sportunterricht

Schülerinnen und Schüler, die gegen Vorlage eines Arztzeugnisses für einzelne Sportlektionen entschuldigt sind, müssen den Sportunterricht trotzdem gemäss Stundenplan absolvieren. Für sie wird ein alternatives Sportprogramm zusammengestellt. Die Ansprechperson ist in diesem Fall die jeweilige Sportlehrperson. Aus dem ärztlichen Zeugnis muss hervorgehen, welche Körperteile von der Krankheit betroffen sind beziehungsweise welche Tätigkeiten gegebenenfalls weiterhin ausgeübt werden dürfen.

Nach Antragstellung bei der Fördergruppe «Balance» können bei sportlichem Engagement auf höchstem Niveau Entlastungsmassnahmen gewährt werden.

Diese Regelungen treten ab August 2024 in Kraft.